

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

31. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 19. September 2002 Nr. 42

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
13.09.2002	<u>Landkreis Harburg</u> Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Service und Controlling	
27.08.2002	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u> Hauptsatzung	862

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft, Service und Controlling
Sitzungs-Nr.:	9. Sitzung / XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Montag, 23. September 2002
Sitzungsbeginn:	17.00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-13, Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 29.08.2002 - öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Wirtschaftsförderung im Landkreis Harburg
Anträge der CDU-, FDP- und WG-Fraktionen vom 13.08.2002 und 28.08.2002
10. Aufbau eines Personalcontrollings
hier: Personalberichtswesen und Personalbemessungssystem
11. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)
12. Außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 NGO - Haushaltsjahr 2002;
Unterrichtung des Kreistages
13. Anregungen und Beschwerden
14. Anfragen
15. Einwohner/innenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 13.09.2002

H a u p t s a t z u n g

der Samtgemeinde Hanstedt, Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 27. August 2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Hanstedt“.
- (2) Sie hat den Sitz in Hanstedt, Landkreis Harburg.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:
 - Hanstedt
 - Egestorf
 - Asendorf
 - Brackel
 - Marxen
 - Undeloh
- (4) Die Samtgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Hanstedt zeigt einen schwarzen balzenden Birkhahn mit roten Rosen über den Augen in goldenem Feld.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind rot und gold; die Flagge trägt das Wappen der Samtgemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Hanstedt, Landkreis Harburg“.
- (4) Die Verwendung des Namens, des Wappens oder der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
- a) Zahlung und Abwälzung der Abwasserabgabe
 - b) Durchführung von Jugend-Ferienprogrammen
 - c) Erwerb der Mitgliedschaft und Förderung einer gemeinnützigen Einrichtung zur musikalischen Jugend- und Erwachsenenbildung für das Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt
 - d) Einrichtung und Unterhalten einer Sonderbuslinie für Jugendliche (Disco-Bus)
 - e) Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Friedhofskapellen
 - f) Förderung der übergemeindlichen Fremdenverkehrswerbegemeinschaft „Urlaubsland Romantische Heide e.V.“ oder deren Rechtsnachfolger
 - g) Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).

Folgen des Aufgabenüberganges

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen, Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen. Über die Eigentumsübertragung oder die Nutzungsüberlassung haben sich die jeweilige Mitgliedsgemeinde und die Samtgemeinde zu einigen.

Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO entscheidet
- der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt;

- der Samtgemeindeausschuss, wenn der Vermögenswert 3.000,00 € übersteigt;
- im übrigen der/die Samtgemeindebürgermeister/in

(2) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in ist zuständig für Verträge im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, deren Vermögenswert 3.000,00 € nicht übersteigt und stets ohne Wertbegrenzung für Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung.

Samtgemeindeausschuss

- (1) Neben dem/der Samtgemeindebürgermeister/in gehört auch der/die Erste Samtgemeinderat/-rätin dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren sind berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen

Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten.

Weitere Zeitbeamte

Der/die allgemeine Vertreter(in) des/der Samtgemeindebürgermeisters/in wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Samtgemeindeverwaltung

- (1) Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe VII BAT wird dem Samtgemeindebürgermeister übertragen. Der Stellenplan ist zu beachten.
- (2) Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitern bis zur Lohngruppe 2 / 2a BMT-G wird dem Samtgemeindebürgermeister übertragen. Der Stellenplan ist zu beachten.

- (3) Im Einzelfall kann sich der Samtgemeindeausschuss im Bereich der Angestellten und Arbeiter den Beschluss vorbehalten.

Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Der Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen, im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde und dgl. über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gem. Abs. 2 hingewiesen
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang an der amtlichen Samtgemeindetafel - Standort:

Hanstedt, Rathausstraße 1 - und nachrichtlich an den Bekanntmachungstafeln der Samtgemeinde in den Mitgliedsgemeinden vorgenommen; die Aushangdauer beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung an der Samtgemeindetafel sind aktenkundig zu machen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Abs. 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachungen mit Ablauf des Sitzungstages. Daneben werden die Bekanntmachungen den Tageszeitungen und den sonstigen im Samtgemeindegebiet vertretenen Wochenblättern übersandt zur Verwendung im redaktionellen Teil.

Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gem. Abs. 2 vorgenommen.

Sind nach Abs. 2 oder 4 Pläne, Karten und ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist deren Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Samtgemeindebüro zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Umschreibung des Inhaltes in groben Zügen und unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Aushang hinzuweisen. Für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. September 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19. Dez. 1996 außer Kraft.

Hanstedt, den 27. August 2002



Samtgemeindebürgermeister

LANDKREIS HARBURG

DER OBERKREISDIREKTOR



Landkreis Harburg Postfach 1440 21414 Winsen (Luhe)

Samtgemeinde Hanstedt

Postfach 1180

21267 Hanstedt

Abteilung: Allgemeine Kommunalaufsicht
Gebäude/Zimmer: B-109
Auskunft erteilt: Herr Gardewischke
Telefon Durchwahl: (04171) 693-325
Telefax: (04171) 693-159
e-mail: j.gardewischke@lkharburg.de
Mein Zeichen: 15 - 021-03/44
(bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom: 10.09.2002
Ihr Zeichen:
Winsen (Luhe), den 16.09.2002

Genehmigung Ihrer Hauptsatzung

Ihre Hauptsatzung vom 27.08.2002 wird gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag

Gardewischke

Dienstgebäude und Hausadresse:

A Schloßplah 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstr 29
D Von-Somnitz-Ring 13
E Rote-Kreuz-Str 6
F Hamburger Str 01

21423 Winsen (Luhe)

Sprechzeiten:

Durchgehend nach Terminabsprache
Ansonsten zu folgenden Zeiten
Di und Fr 8 30-12 Uhr
Donnerstag 14-18 Uhr

Abfallwirtschaft
Di auch 14-15 30 Uhr

Verkehr
Mo.-Fr. 8-12 Uhr
Mo.+Di. auch 14-15 Uhr
Do. auch 14-17 Uhr

Ausländerrecht:

Di. und Fr. 8 30-12 Uhr
Dienstag auch 14-15 Uhr
Donnerstag 14-17 Uhr

Parkplatz:
Schloßring und Eppens Allee



P im unteren Teil
der Parkpalette am
Schloßring

Telefon:

Durchwahl: siehe oben
Vermittlung:
(04171) 693-0

Telefax:
(04171) 3391

Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreisharburg.de
www.kreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
Geschäftsstelle Winsen (Luhe)
(BLZ 207 500 00)
Kto.-Nr. 7 028 962

Postbank Hamburg
(BLZ 200 100 20)
Kto.-Nr. 19268204